

BSU



Zentralarchiv

**MfS - BdL** / Dok.

Nr. 002642

1. Exemplar

BSU 42-009 01.04

101162

BSU  
000001

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Staatssicherheit  
- Der Minister -

**GVS** 744/52

Berlin, den 4.7.1952

An die  
Innenminister  
der Länder Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Thüringen  
Brandenburg  
Mecklenburg

**Geheime Verschlusssache**

45 Exemplare je 3 Blatt  
33 Exemplar 3 Blatt

Auf Grund der Regierungsverordnung vom 26.5.1952 über Massnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands wurde vom Herrn Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Regierungskommission eingesetzt zwecks Durchführung aller im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Massnahmen. Diese Kommission, zu deren Vorsitzenden ich berufen wurde, wurde bevollmächtigt für Länder und Kreise erforderlichenfalls Unterkommissionen und Kreiskommissionen einzusetzen.

In dem Berufungsschreiben des Herrn Ministerpräsidenten heisst es:

"Die Kommission und die Unterkommissionen sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabengebiete Anordnungen mit bindender Wirkung gegen Jedermann zu treffen und allen staatlichen und wirtschaftlichen Dienststellen Weisungen zu erteilen."

Die Durchführung des obenerwähnten Regierungsbeschlusses vom 26.5.1952 erfordert auch weiterhin ständige Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der angeordneten Sondermassnahmen. Für die Sicherstellung dieser ständigen Anleitung und Kontrolle wird folgendes angeordnet:

- I. Bis zum 10.7.1952 ist in jedem Land eine Landeskommission zu bilden mit folgender Zusammensetzung:
  - 1.) Der Minister des Innern
  - 2.) Der Leiter der Verwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit
  - 3.) Der Leiter der Landesbehörde der Deutschen Volkspolizei.
  
- II. Bis zum 15.7.1952 sind in allen Grenzkreisen Kreiskommissionen zu bilden mit folgender Zusammensetzung:
  - 1.) Der Landrat
  - 2.) Der Leiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit
  - 3.) Der Leiter des Volkspolizeikreisamtes
  - 4.) Der Kommandeur der für den betreffenden Kreis zuständigen Grenzbereitschaft oder einer seiner Stellvertreter.
  
- III. Die im Punkt I. und II. genannten Kommissionen sind für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die ständige Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der angeordneten Sondermassnahmen. Die Kommissionen haben das Recht, im Rahmen ihres Aufgabengebietes Jedermann bindende Weisungen zu geben. Fragen, deren Bedeutung über ein Land hinausgehen oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, sind der zentralen Regierungskommission zur Entscheidung vorzulegen.
  
- IV. Die Kreiskommissionen haben regelmässig wöchentlich einmal, die Landeskommissionen je nach Bedarf, aber mindestens einmal monatlich, zu tagen. In diesen Tagungen ist der Stand der Durchführung aller angeordneten Sondermassnahmen im 10 m Kontrollstreifen zu überprüfen und Massnahmen für die weitere Arbeit festzulegen. Die Landeskommissionen haben der zentralen Regierungskommission bis zum 10., 20. und 30. eines jeden Monats über den Stand der Arbeit kurz zu berichten.

V. Die Landeskommissionen sind bevollmächtigt, falls es sich als notwendig erweisen sollte, Kreiskommissionen nach Punkt II. auch in solchen Kreisen zu bilden, wo eine grössere Zahl von ehemaligen Einwohnern der Sperrzone neu angesiedelt wurden. Über die Bildung solcher Kommissionen ist der zentralen Regierungskommission Bericht zu erstatten.

gez. Z a i s s e r  
Minister